



CE-Kennzeichnung für Hersteller und Importeure



WIFI Unternehmensservice
der Wirtschaftskammer Österreich



CE-Kennzeichnung

1. WAS BEDEUTET DIE CE-KENNZEICHNUNG?

Zur Erleichterung des freien Warenverkehrs wurden technische Vorschriften auf EU-Ebene erlassen. In vielen dieser produktspezifischen EU-Richtlinien wird die CE-Kennzeichnung verlangt, wenn Waren wie z.B. Maschinen, Bauprodukte, elektrische Bauteile, Medizinprodukte, Spielwaren innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erstmalig in Verkehr gebracht werden.

Mit der CE-Kennzeichnung eines Produkts bestätigt der Hersteller, dass

- das Produkt mit allen geltenden Vorschriften übereinstimmt und
- ein entsprechendes Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurde.

Das CE-Zeichen ist ein Marktzulassungszeichen. Es zeigt den zuständigen Behörden, dass ein Konformitätsnachweis besteht.

2. WANN MUSS AUF EINEM PRODUKT EINE CE-KENNZEICHNUNG SEIN?

Die Pflicht zur CE-Kennzeichnung gilt für alle Produkte, für die eine EU-Richtlinie die Anbringung des CE-Zeichens vorschreibt und die für den EWR bestimmt sind. Welche Produktgruppen erfasst sind, ist Online unter wko.at/ce abrufbar.

Gelten für ein Produkt mehrere CE-Richtlinien, so müssen alle diese Richtlinien eingehalten werden, um das CE-Zeichen anbringen zu dürfen.

3. WER DARF DAS CE-ZEICHEN ANBRINGEN?

Die CE-Kennzeichnung darf in der Regel nur durch den Hersteller oder seinen im EWR ansässigen Bevollmächtigten auf dem Produkt angebracht werden. Die Form des Zeichens ist genau vorgegeben.





4. WELCHE PFLICHTEN HAT DER HERSTELLER?

Hersteller ist, wer ein Produkt herstellt oder herstellen lässt und dieses Produkt unter seinem eigenen Namen oder unter seiner eigenen Marke vermarktet.

Er ist verantwortlich

- für den Entwurf und die Herstellung des Produkts entsprechend den in der/den Richtlinie(n) festgelegten Anforderungen,
- für die Durchführung eines in der jeweiligen Richtlinie vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahrens und
- für die Erstellung der erforderlichen technischen Unterlagen

Daneben müssen dem Produkt die Gebrauchsanweisung und die Sicherheitsinformationen in einer dem jeweiligen Endbenutzer verständlichen Sprache beigelegt werden.

Wird mit dem Konformitätsverfahren nachgewiesen, dass das Produkt den geltenden Anforderungen entspricht, stellt der Hersteller eine EG-Konformitätserklärung aus und bringt die CE-Kennzeichnung am Produkt an.

Die Herstellerpflichten gelten auch bei Inbetriebnahme (z.B. einer Maschine) im eigenen Betrieb. Sie gehen auf denjenigen über, der den Verwendungszweck oder das Produkt selbst wesentlich verändert.

5. WAS VERSTEHT MAN UNTER EINEM KONFORMITÄTSBEWERTUNGSVERFAHREN?

In den jeweiligen Richtlinien ist festgelegt, welche Verfahren zulässig sind und ob für gewisse Aufgaben externe Einrichtungen – notifizierte Stellen – herangezogen werden müssen. Die Verfahren reichen von der internen Fertigungskontrolle über Baumusterprüfung in Verbindung mit Qualitätssicherung bis hin zum umfassenden Qualitätssicherungssystem.

6. WER STELLT DIE KONFORMITÄTSERKLÄRUNG AUS?

Sie wird vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten ausgestellt, nachdem das Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurde und ergeben hat, dass das Produkt mit den zu diesem Zeitpunkt geltenden Richtlinien übereinstimmt.

7. WELCHE SCHRITTE KANN DER IN EINEM DRITTSTAAT ANSÄSSIGE HERSTELLER SETZEN?

Bei Produkten, die außerhalb des EWR hergestellt werden, darf in vielen Fällen der Hersteller das CE-Verfahren auch im EU-Ausland erledigen. Er muss dies dem Importeur schriftlich bestätigen und die notwendigen Unterlagen mitliefern. Ein Hersteller außerhalb des EWR kann schriftlich einen in der Gemeinschaft ansässigen Bevollmächtigten benennen, der in seinem Namen bestimmte administrative Aufgaben wahrnimmt.

8. WAS MUSS DER IMPORTEUR TUN?

Ein Importeur ist jeder, der ein Produkt aus einem Drittstaat im EWR in Verkehr bringt. Er muss sicherstellen, dass er die Marktüberwachungsbehörden mit den notwendigen Informationen über das Produkt versorgen kann.

Der Importeur muss gewährleisten, dass

- das betreffende Konformitätsverfahren vom Hersteller durchgeführt wurde,
- der Hersteller die technischen Unterlagen erstellt hat,
- das Produkt mit dem CE-Kennzeichen versehen ist,
- dem Produkt die erforderlichen Unterlagen beigelegt sind.

Er muss

- über einen gewissen Zeitraum eine Kopie der EG-Konformitätserklärung für die Marktüberwachungsbehörden bereit halten.
- dafür sorgen, dass er ihnen die technischen Unterlagen auf Verlangen vorlegen kann.

Entspricht das Produkt nicht den geltenden Vorschriften der Gemeinschaft, darf er das Produkt solange nicht in Verkehr bringen, bis die Konformität des Produkts hergestellt ist. Hat er das Produkt schon in Verkehr gebracht, muss er die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergreifen, um die Konformität dieses Produkts herzustellen oder um es gegebenenfalls zurückzunehmen und zurückzurufen. Wenn mit dem Produkt Gefahren verbunden sind, muss er zusätzlich die zuständigen staatlichen Marktüberwachungsbehörden verständigen.

ACHTUNG: Wenn ein Importeur ein Produkt unter seinem eigenem Namen oder seiner eigenen Marke auf dem Gemeinschaftsmarkt in Verkehr bringt, so gehen alle Verpflichtungen des Herstellers auf den Importeur über.

9. WAS MACHT DER IMPORTEUR, WENN DER HERSTELLER KEINE NACHWEISE ZUR VERFÜGUNG STELLT BZW. UNBEKANNT IST?

In diesem Fall trägt der Importeur die volle Verantwortung. Er muss wie ein Hersteller agieren, sämtliche Verfahren zur CE-Kennzeichnung in eigener Verantwortung durchführen und das CE-Zeichen anbringen.

10. WELCHE RECHTSFOLGEN TREFFEN DEN IMPORTEUR BEI VERLETZUNG SEINER PFLICHTEN?

Unmittelbar haftbar für die Richtigkeit der CE-Kennzeichnung ist immer der Importeur, auf dessen Rechnung die Ware erstmals die EU-Außengrenze nach innen überschritten hat.

Für ihn gilt das volle Haftungsrecht: Also im Schadensfall das Risiko strafrechtlicher Bestrafung sowie das Risiko von Produkthaftungsprozessen von Geschädigten auf Schadenersatz und Schmerzensgeld.

Verwaltungsstrafen, die aufgrund der Verletzung der Kennzeichnungsvorschriften verhängt werden, treffen ebenfalls den Importeur.

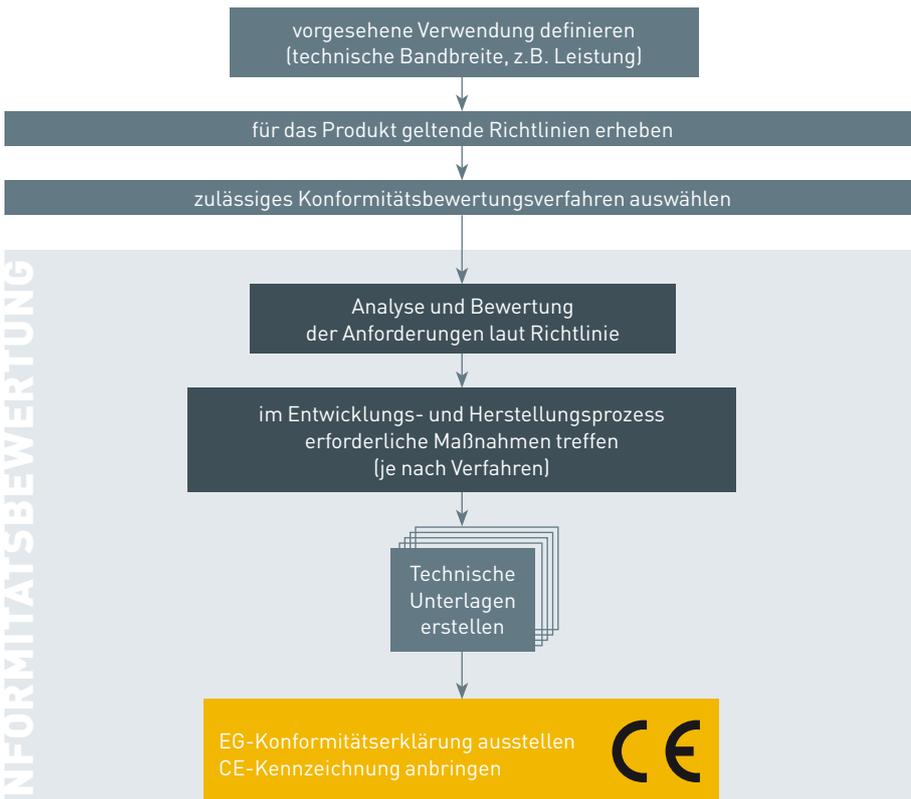




11. WELCHE REGRESSMÖGLICHKEITEN AUF DEN HERSTELLER BZW. VORLIEFERANTEN HABE ICH?

Eine Regressmöglichkeit bei Produkthaftungsfällen besteht unabhängig davon, ob der Hersteller oder Vorlieferant in der EU oder außerhalb der EU ansässig ist. Keine gesetzliche Regressmöglichkeit gibt es für Verwaltungsstrafen und die angefallenen Kosten einer „Aufklärungskampagne“ oder „Rückrufaktion“.

12. ABLAUFSHEMA





WO ERFAHRE ICH NÄHERE DETAILS?

■ **CE-Kennzeichnung online**

Detaillierte Informationen über die einzelnen CE-Richtlinien, die österreichischen Umsetzungsrechtsakte, Ansprechpartner und Rechtstipps finden Sie unter: wko.at/ce

■ **CE-Ansprechpartner**

Wirtschaftskammer Österreich
Enterprise Europe Network
Mag. Heinz Kogler, Mag. Tamara Achleitner
T 05 90 900-4356
E een@wko.at

■ **CE-Ansprechpartner in den Bundesländern**

finden Sie unter: wko.at/ce

Das WIFI Unternehmerservice

ist ein Team des WIFI der Wirtschaftskammer Österreich. In einer gemeinsamen Initiative mit dem Enterprise Europe Network informieren wir über das Thema „CE-Kennzeichnung“. www.unternehmerservice.at



IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: WIFI Unternehmerservice, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
Layout: design-ag, Druck: AV+Astoria Druckzentrum GmbH, 2. Auflage: 2.000 Stück, Stand: September 2013
Realisiert mit Kofinanzierung der Europäischen Kommission. Die inhaltliche Verantwortung liegt beim Herausgeber.
Die EU ist nicht verantwortlich für die Verwendung dieser Informationen.